

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An die Schulleitungen

aller Schulen, an denen die Berufsbildungsreife,  
der berufsorientierende Schulabschluss und der  
der Berufsbildungsreife gleichwertige  
Schulabschluss erworben werden kann.

Geschäftszeichen II D 2  
Bearbeitung Dr. Thomas Nix  
Zimmer 4C24  
Telefon (030) 90227 5865  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5065  
E-Mail thomas.nix  
@senbjf.berlin.de

16.04.2020

**nachrichtlich**

an die Referate I 01-12, IV A

an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen Seminare

**Berufsbildungsreife (BBR), berufsorientierender Schulabschluss (BOA) und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss ohne vergleichende Arbeiten im Schuljahr 2019/2020**

In diesem Schuljahr werden die Abschlüsse BBR, BOA und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss ohne die vergleichenden Arbeiten vergeben. Die hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften werden vorbereitet. Im Folgenden wird aufgeführt, welche Voraussetzungen im Schuljahr 2019/2020 für den Erwerb der Abschlüsse gelten.

**Gymnasium:** Die Regelungen am Gymnasium zum Erwerb der BBR bleiben unverändert.

**Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule:** In den Jahrgangsstufen 9 und 10 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird die Berufsbildungsreife ohne vergleichende Arbeiten auf der Grundlage der Jahrgangsnote erteilt, wenn die Bedingungen gemäß § 32 Sek I-VO ansonsten erfüllt sind. Dabei sind die Vorgaben zur Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/2020 zu berücksichtigen.

Ferner ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 nicht zur Teilnahme an den Prüfungen zum EBBR/MSA verpflichtet sind, aber gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 Sek I-VO freiwillig teilnehmen und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 2 Sek I – VO erfüllen, die Berufsbildungsreife im Schuljahr 2019/2020 auf der Grundlage des § 44 Absatz 7 Sek I – VO erwerben können.

Abgesehen davon gelten die weiteren Regelungen der Sek I – VO unverändert fort, beispielsweise für die Nichtteilnahme, das Nachholen oder die Wiederholung der Prüfung.

Der der **Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss** wird ebenfalls ausschließlich anhand der Jahrgangsnoten vergeben; dafür muss zumindest ein Teil des Unterrichts in Mathematik und Deutsch zielgleich unterrichtet und bewertet worden sein.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)



Für den **berufsorientierenden Abschluss (BOA)** entfallen die Präsentationsprüfung sowie die vergleichenden Arbeiten.

Die Erfassung der Ergebnisse zum Abschluss BBR erfolgt wie in jedem Jahr im Jahrgang-9-Portal bzw. im Jahrgang-10-Portal des ISQ, wobei in diesem Jahr nur die Angaben zum Jahrgangsteil in der Gesamtmaske auszufüllen sind.

**Eingabeschluss ist Freitag, der 26.06.2020, 13.00 Uhr.**

Die Rechtsvorschriften zum Erwerb der BBR im Rahmen **der Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs** werden für das Schuljahr 2019/2020 angepasst.

Die **Nichtschülerprüfungen** zur Erlangung der BBR werden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Information.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben kann der Erwerb der oben genannten Abschlüsse auch ohne vergleichende Arbeiten im Sinne der Schülerinnen und Schüler rechtssicher erfolgen. Ich hoffe, Ihnen mit diesem Schreiben die notwendige rechtlich gesicherte Unterstützung für Ihre Arbeit gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Duveneck